Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/490

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
II/1 — 65109 — 5287/66

Bonn, den 31. März 1966

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß § 27 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes die

Vierundzwanzigste Verordnung
zur Änderung der Einfuhrliste
— Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz —

nebst einem Vermerk.

Die Verordnung wurde im Bundesanzeiger Nr. 61 vom 29. März 1966 verkündet. Sie wird gleichzeitig dem Herrn Präsidenten des Bundesrates zugeleitet.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Mende

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg,
Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Vierundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste — Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz —

Vom 25. März 1966

Auf Grund des § 27 in Verbindung mit den §§ 2, 7 Abs. 1 Nr. 2 und 3, § 10 Abs. 2 bis 4 und § 26 Abs. 1 des Außenwirtschaftsgesetzes vom 28. April 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 481) verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Die Einfuhrliste — Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz — in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juli 1965 (Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 130 vom 16. Juli 1965), zuletzt geändert durch die Dreiundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste vom 3. Februar 1966 (Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 28 vom 10. Februar 1966), wird in Teil III (Warenliste) nach Maßgabe der Anlage geändert.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 51 Abs. 4 des Außenwirtschaftsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Ausnahme der Nummer 2 der Anlage am Tage der Verkündung in Kraft. Die Nummer 2 der Anlage tritt am 1. April 1966 in Kraft.

Bonn, den 25. März 1966

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Mende

Der Bundesminister für Wirtschaft
Schmücker

Anlage
zur Vierundzwanzigsten Verordnung
zur Änderung der Einfuhrliste

1. Bei den Warennrn. 7301 50 bis 7301 99, 7302 51 und 7302 55 wird dem + in Spalte 4 das Zeichen **) angefügt und am Schluß der Seite 145 folgende Fußnote eingefügt:

   **) Die Einfuhr ist genehmigungsbedürftig, wenn Einkaufs- oder Ursprungsland Südrhodesien ist.

2. Die Fußnote *) am Schluß der Seite 20 und die Fußnote **) am Schluß der Seite 40 erhalten folgende Fassung:

   Ist Ursprungsland oder Versendungsland ein Mitgliedstaat des Internationalen Kaffee-Übereinkommens 1962, so ist bei der Einfuhr nach § 35 b AWV ein Ursprungszeugnis, ein Wiederausfuhrzeugnis oder an deren Stelle ein Ersatzzeugnis vorzulegen; in allen übrigen Fällen ist ein Ursprungszeugnis nicht erforderlich.

3. Bei den Warennrn. 6102 93-2, 6102 94-2, 6102 96-2 und 6102 98-2 wird in Spalte 4 das Zeichen *) durch das Zeichen **) ersetzt.

Vermerk

Betr.: **Vierundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste — Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz —**

Durch diese Änderungsverordnung wird die Einfuhr von Roheisen, Ferrochrom und Ferrosiliziumchrom aus Südrhodesien künftig genehmigungsbedürftig. Hiermit erweitert die Bundesregierung im Anschluß an die Zweiundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste vom 16. Dezember 1965 (Tabak) ihre wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahmen in Bezug auf Waren, die wegen des Embargos anderer Länder verstärkt auf den deutschen Markt drängen.

Mit der Änderung der Fußnoten auf Seite 20 und 40 der Einfuhrliste entspricht die Bundesregierung einem Beschluß des Internationalen Kaffeerats vom 12. Dezember 1965. Danach ist ab 1. April 1966 ein nach dem Internationalen Kaffee-Übereinkommen 1962 vorgesehenes Zeugnis auch dann vorzulegen, wenn Kaffee mit Ursprung in einem Mitgliedstaat aus einem Nichtmitgliedstaat eingeführt wird.

Durch die Änderung der Fußnoten bei bestimmten Textilpositionen wird der Umfang der Genehmigungsbedürftigkeit wieder so abgegrenzt, wie er bereits vor Änderung der Nomenklatur durch die Dreiundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste bestanden hat.